



# Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Kinderbildungsgesetz

KiBiz

(Entwurf)



Ziele des Gesetzes:

Grundlegende Neuausrichtung der frühen Förderung  
von Kindern im Elementarbereich

Anpassung der Angebotsstruktur an die veränderten  
Lebensbedingungen von Familien und Kindern

Planungssicherheit für alle Beteiligten



Ziele des Gesetzes:

Gestaltung der Finanzierungsgrundlagen mit dem Ziel, auf neue Anforderungen und Bedarfe vor Ort flexibel reagieren zu können

Verwaltungsvereinfachung durch Pauschalierung

Öffnung der Trägerlandschaft

z.B. Unternehmen, privatgewerbliche Träger,  
nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe



Ziele des Gesetzes:

Kindertageseinrichtungen werden zu Familienzentren weiterentwickelt und gefördert

Kindertagespflege wird landesgesetzlich geregelt und gefördert

Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder werden ausgebaut



Ziele des Gesetzes:

Bildungs- und Erziehungsarbeit wird präzisiert  
und gestärkt

Sprachförderung wird als Regelaufgabe der  
Einrichtungen aufgenommen

Zusammenarbeit mit der Schule wird intensiviert

Gesundheitsschutz für Kinder wird gestärkt

Integrative Betreuung von Kindern mit und ohne  
Behinderungen wird abgesichert



## Finanzierungsgrundlagen:

### Kindpauschalen auf der Basis der drei Gruppentypen:

**I            20 Kinder                            2 – 6 Jahre**  
davon 4 – 6 Kinder unter 3

**II            10 Kinder                            1 – 3 Jahre**  
Aufnahme von Kindern unter 1 ist möglich

**III           25 / 20 Kinder                    3 – 6 Jahre**

Unter- / Überschreitung der Gruppenstärke bewirkt  
anteilige Verminderung / Erhöhung der Pauschalen ab  
dem 2. Kind



Angebotszeiten jeweils **25, 35** oder **45** Stunden  
in der Woche

Pauschalen für Gruppentypen (Euro, gerundet)

	<b>25 Std</b>	<b>35 Std</b>	<b>45 Std</b>
<b>I</b>	<b>85.800</b>	<b>114.900</b>	<b>147.400</b>
<b>II</b>	<b>88.400</b>	<b>118.600</b>	<b>152.200</b>
<b>III</b>	<b>79.100</b>	<b>105.600</b>	<b>135.400</b>



Finanzierungsanteile:

Träger	Anteil
Kommunen	<b>21 %</b>
Kirchen	<b>12 %</b>
Finanzschwache	<b>9 %</b>
Elterninitiativen	<b>4 %</b>

Elternbeiträge werden fiktiv mit **19 %** zugrunde gelegt.  
Kein Defizitausgleichsverfahren mehr (seit 2006)





Sonderregelungen:

### **Eingruppige Einrichtungen**

Erhöhung bis zu 15.000 € möglich

### **Kindertagespflege**

725 € jährlich pro Platz, wenn für Kind nicht schon ein Zuschuss für TEK gewährt wird; Betreuung mindestens 15 Std / Woche und länger als 3 Monate

### **Behinderte Kinder**

Faktor 3,5 der Pauschale Gruppe III , 35 Std Betreuung



## **Sprachförderbedarf**

Pro Jahr / Kind 340 €

## **Familienzentren mit Gütesiegel**

12.000 € jährlich

## **Mieten**

werden zukünftig auf der Grundlage von Pauschalen  
refinanziert



Sonstiges:

Kindpauschalen werden jährlich um 1,5 % erhöht,  
erstmalig zum Kindergartenjahr 2009 / 2010

Berechnungstichtag ist der 15. März des laufenden  
Kalenderjahres

Zuwendungen zu Investitionskosten nach Maßgabe des  
Landeshaushaltsgesetzes möglich

Jugendamt kann Elternbeiträge gem. § 90 SGB VIII  
erheben, sie sind sozial gestaffelt zu gestalten



Oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt,  
durch Rechtsverordnung  
(Zustimmungsvorbehalt des Finanzministeriums):

Kind- und Mietpauschalen festzusetzen,

Landeszuschüsse für TEK und Kindertagespflege alle  
zwei Jahre erstmals zum 01. Jan. 2010 anzupassen,

das Nähere zum Verwaltungsverfahren zur Gewährung  
der Landeszuschüsse zu regeln



Das Gesetz soll zum 01.08.2008 in Kraft  
treten

Es wird im Jahr 2011 überprüft



Nächste Schritte:

Klärung der Angebotsstruktur in Dortmund unter Beteiligung aller Träger und der Eltern  
(Unsicherheitsfaktor sind die „Buchungszeiten“)

Darauf aufbauend, erste Berechnungen der möglichen Landeszuschüsse und des Finanzierungsbedarfs für die Stadt Dortmund

Organisation der zukünftigen Verfahrensweisen unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Rechtsverordnungen

